



VKM | ASM |

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden

Association des services cantonaux de migration

Associazione dei servizi cantonali di migrazione

Statuten VKM

Version 2021

Art. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden VKM (nachfolgend "Vereinigung") wird ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB geführt.
2. Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.
3. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Art. 2 Zweck

Der Zweck der Vereinigung besteht in der Unterstützung ihrer Mitglieder bei ihren Aufgaben im Vollzug des Ausländer- und Asylrechts des Bundes und in der Vertretung gemeinsamer Interessen in diesem Bereich gegenüber dem Bund und anderen Organisationen.

Art. 3 Tätigkeit

Die Zwecke der Vereinigung werden insbesondere gefördert durch:

1. Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden
2. Erarbeiten und Abgabe von Vernehmlassungen und Stellungnahmen
3. Engagement in Gremien und Arbeitsgruppen
4. Geltendmachung der gemeinsamen Interessen
5. Vermittlung und Austausch von Fachwissen und Berufserfahrung
6. Vermittlung und Austausch von Grundlagen und kantonalen Regelungen
7. Weiterbildungen der Mitglieder
8. Öffentlichkeitsarbeit und Medien
9. Realisierung von Projekten im Interesse der Mitglieder
10. Förderung der beruflichen und persönlichen Kontakte
11. Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und den Migrationsbehörden
12. Kontinuierliche Pflege einer IT-Koordination und IT-Roadmap

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der VKM sind die kantonalen Migrationsbehörden und die kommunalen Migrationsbehörden mit kantonalen Kompetenzen der Schweiz sowie die Migrationsbehörde des Fürstentums Liechtenstein. Diese werden durch die Leiterinnen/Leiter oder eine Stellvertretung vertreten.
2. Die Stellvertretungen der Leiterinnen/Leiter der in Artikel 4 Ziffer 1 genannten Migrationsbehörden haben an der ordentlichen Mitgliederversammlung Gastrecht.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Beitritts in die Vereinigung und endet mit dem Austritt aus der Vereinigung.
4. Der Austritt aus der Vereinigung kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
5. Wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet wird, kann die Präsidentin/der Präsident das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen.

Art. 5 Finanzierung und Haftung

1. Die Mitglieder leisten zur Bestreitung der Kosten und Ausgaben der Vereinigung einen Mitgliederbeitrag bzw. Jahresbeitrag, bestehend aus einer Grundgebühr (Sockelbeitrag) und einem variablen Beitrag.
2. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.
3. Die Grundgebühr (Sockelbetrag) ist für alle Mitglieder in der Höhe dieselbe.
4. Der weitere (variable) Beitrag an die Kosten der Tätigkeit der Vereinigung wird im Verhältnis der Bevölkerungszahl der Mitglieder zur Gesamtbevölkerung der Schweiz bemessen.
5. Die Vereinigung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und Organe für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 6 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle
4. Die Revisorin/der Revisor

Art. 7 Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Artikel 4 Ziffer 1.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreskonferenz) findet einmal jährlich statt. Der Termin der Mitgliederversammlung ist spätestens drei Monate im Voraus bekanntzugeben. Anträge über die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen für die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin/dem Präsidenten mit einer Begründung und einem Antrag schriftlich zuzustellen. Die Zustellung der Traktandenliste erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftlichen und begründeten Antrag entweder einer Regionalkonferenz oder von sieben Mitgliedern der Vereinigung einberufen werden. Die Festlegung des Termins und des Tagungsortes erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung und die Traktandenliste sind spätestens zwei Wochen vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung zuzustellen.
4. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem Mitglied des Tagungskantons in Zusammenarbeit mit der Präsidentin/dem Präsidenten und der Leiterin/dem Leiter der Geschäftsstelle.

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten/
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Revisorin/des Revisors
4. Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Genehmigung des Berichts der Revisorin/des Revisors
7. Decharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisorin/den Revisor
8. Festsetzung der Mitglieder-/Jahresbeiträge (Grundgebühr [Sockelbeitrag] und variable Beiträge)
9. Genehmigung des Budgets
10. Festsetzung des Tagungsortes und des Tagungstermins der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreskonferenz)
11. Erlass, Aufhebung und Änderung der Statuten
12. Auflösung der Vereinigung unter gleichzeitiger Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung

Art. 9 Wahl und Konstituierung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus je zwei Vertreterinnen/Vertretern der drei Regionalkonferenzen und der Präsidentin/dem Präsidenten.
2. Jedes Mitglied der Vereinigung kann in den Vorstand gewählt werden. Die Wahlvorschläge erfolgen durch die Regionalkonferenzen.
3. Bei Bedarf – bspw. in Fällen überdurchschnittlicher Arbeitsbelastung – kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die temporäre Aufnahme von maximal zwei zusätzlichen Vorstandsmitgliedern beschliessen. Diese zwei zusätzlichen Mitglieder können aus allen VKM-Mitgliedern gewählt werden, ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer Regionalkonferenz.
4. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind für maximal drei aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar. Vorstandsmitglieder, die aufgrund der Amtszeitbeschränkung ausgeschieden sind, können nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder in den Vorstand gewählt werden.
5. Der Vorstand ernennt eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, welche/r in Abwesenheit oder bei Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten deren/dessen Befugnisse wahrnimmt.
6. Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden sowie Referentinnen/Referenten für bestimmte Themen und Sachgebiete benennen; letztere müssen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
7. Die Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin/den Präsidenten oder die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.
8. Der Rücktritt aus dem Vorstand kann jederzeit erklärt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, nominiert die zuständige Regionalkonferenz ein neues Vorstandsmitglied. Dieses nimmt nach der Nomination Einsitz in den Vorstand; die Wahl erfolgt anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, besorgt die Geschäfte der Vereinigung und erlässt die dazu erforderlichen Reglemente. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und legt die Traktandenliste der Mitgliederversammlungen fest.
2. Der Vorstand verabschiedet das Budget und den Finanzplan zuhanden der Mitgliederversammlung, verwaltet das Vereinsvermögen und kann daraus Beiträge gewähren, soweit diese dem Vereinszweck entsprechen. Für die Details erlässt er ein Finanzreglement. Namentlich kann der Vorstand für die Präsidentin/den Präsidenten sowie für die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten

- neben den Sitzungsgeldern eine allgemeine Aufwandentschädigung pro Amtsjahr festlegen.
3. Der Vorstand wählt die Leiterin/den Leiter der Geschäftsstelle und das weitere Personal der Geschäftsstelle. Er regelt die Entschädigung der Leiterin/des Leiters der Geschäftsstelle bzw. die Finanzierung der Geschäftsstelle (inkl. des weiteren Personals).
 4. Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen. Er kann die Vertretung nach aussen (insb. gegenüber Behörden des Bundes, der Medien und Dritten) der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, einzelnen Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern der Vereinigung oder der Leiterin/dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen.
 5. Der Vorstand benennt die Vertreterinnen/die Vertreter der Vereinigung in Kommissionen, Arbeitsgruppen etc., sofern diese nicht durch die Leiterin/den Leiter der Geschäftsstelle oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrgenommen werden.

Art. 11 Vernehmlassungen der Vereinigung

1. Die Vereinigung verfasst Vernehmlassungen und Stellungnahmen.
2. Sie äussert sich nicht zu rein politischen Fragestellungen und zu Themen, die mit dem gesetzlichen Grundauftrag der kantonalen Migrationsbehörden nichts zu tun haben.
3. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung erfolgt vorgängig eine Konsultation der Mitglieder. Die Details werden in einem Reglement festgehalten.

Art. 12 Wahl der Präsidentin/des Präsidenten

1. Als Präsidentin/Präsident gewählt werden kann ein Mitglied der Vereinigung. Die Wahlvorschläge erfolgen durch den Vorstand bzw. durch die Mitglieder.
2. Die Amtsperiode der Präsidentin/des Präsidenten beträgt drei Jahre. Sie/Er ist für maximal drei aufeinanderfolgende Amtsperioden wählbar. Die Zeit, die die Präsidentin/der Präsident allenfalls vorher als Vorstandsmitglied tätig war, wird nicht angerechnet.
3. Die Präsidentin/der Präsident kann jederzeit von ihrem/seinem Amt zurücktreten. Tritt die Präsidentin/der Präsident vor Ablauf der Amtsperiode von ihrem/seinem Amt zurück, führt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident die Geschäfte. Die Wahl der neuen Präsidentin/des neuen Präsidenten erfolgt an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, falls der Austritt weniger als vier Monate vor dieser erfolgt. In anderen Fällen erfolgt eine Wahl auf dem Korrespondenzweg.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin/des Präsidenten

1. Die Präsidentin/der Präsident bereitet die Vorstandssitzungen vor und legt deren Traktandenliste fest.
2. Die Präsidentin/der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
3. Die Präsidentin/der Präsident vertritt die Vereinigung nach aussen, soweit sie/ihn der Vorstand dazu ermächtigt und beauftragt.
4. Die Präsidentin/der Präsident führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung, soweit es der Vorstand nicht anders bestimmt oder dieselben an die Geschäftsstelle delegiert wurden.
5. Die Präsidentin/der Präsident führt unter Vorbehalt von Art. 15 der Statuen Einzelunterschrift.

Art. 14 Aufgaben und Organisation der Geschäftsstelle

1. Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle führt die administrativen, finanziellen und koordinativen Belange der Vereinigung.
2. Die Geschäftsführung erfolgt gemäss den vom Vorstand erlassenen Reglementen.

Art. 15 Finanzen

1. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Budgets, der Finanzplanung und der verfügbaren Mittel über das Eingehen vertraglicher und finanzieller Verpflichtungen der Vereinigung (Artikel 10 Ziffer 2). Er entscheidet über die vorzunehmenden Ausgaben.
2. Verpflichtungen und Ausgaben dürfen ausschliesslich im Rahmen des Zwecks (Artikel 2) und der Aufgaben (Artikel 3) der Vereinigung eingegangen bzw. getätigt werden.
3. Der Vorstand kann die Kompetenz zur Vornahme von Ausgaben der Präsidentin/dem Präsidenten und/oder der Leiterin/dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen.
4. Im Rahmen der Delegation nach Ziffer 3 sind die Präsidentin/der Präsident und/oder die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle zeichnungsberechtigt.

Art. 16 Revisorin/Revisor

1. Die Revisorin/der Revisor wird auf Vorschlag des Vorstandes für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Sie/Er ist ohne Amtszeitbeschränkung wieder wählbar.
2. Das Amt der Revisorin/des Revisors kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Vereinigung ist. Die Revisorin/der Revisor darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Revisorin/der Revisor prüft die Jahresrechnung der Vereinigung und erstattet über das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung an der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Sie/Er beantragt der Mitgliederversammlung die Decharge des Vorstandes und der Leitung der Geschäftsstelle.
4. Die Revisorin/der Revisor kann im Auftrag des Vorstandes oder nach eigenem Ermessen Zwischenrevisionen durchführen.

Art. 17 Verweis

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 64 ff. ZGB.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. September 2017. Sie treten am 16. September 2021 nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.